

Ausfertigung

BUNDESVERFASSUNGSGERICHT

- 2 BvR 1683/12 -

In dem Verfahren
über
die Verfassungsbeschwerde

des Herrn Peter Thiel,
Wollankstraße 133, 13187 Berlin,

gegen den Beschluss des Amtsgerichts Hamburg
vom 30. Mai 2012 - 36a C 84/12 -

hat die 3. Kammer des Zweiten Senats des Bundesverfassungsgerichts durch
die Richterin Lübbe-Wolff,
den Richter Huber
und die Richterin Kessal-Wulf
gemäß § 93b in Verbindung mit § 93a BVerfGG in der Fassung der Bekannt-
machung vom 11. August 1993 (BGBl I S. 1473)
am 4. Dezember 2012 einstimmig beschlossen:

Die Verfassungsbeschwerde wird nicht zur Entscheidung
angenommen.

Diese Entscheidung ist unanfechtbar.

Lübbe-Wolff

Huber

Kessal-Wulf



Ausgefertigt

Rieger *Rieger*
Regierungsangestellte

als Urkundsbeamtin der Geschäftsstelle
des Bundesverfassungsgerichts